

Die Axt der Steuerpolitik : Bemerkungen zur sozialistischen Vermögensabgabeinitiative

Autor(en): **Schürmann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **32 (1952-1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nende Zuruf von Friedrich Hebbel an die 1848 in der Frankfurter Paulskirche Versammelten:

«Eins, dacht ich, könnt Euch einig machen:
 der offen aufgesperrte Rachen
 des Ungeheuers, das Euch droht.
 Doch ach, Ihr könnt Euch nicht vertragen,
 bis Ihr erst liegt in seinem Magen;
 dort seid Ihr dann zerquetscht und tot!»

dies düstere Orakel darf sich nicht ein Jahrhundert später grauen-
 voll in der demokratischen Welt bewahrheiten.

DIE AXT DER STEUERPOLITIK

Bemerkungen zur sozialistischen Vermögensabgabeinitiative

VON LEO SCHURMANN

Im Jahre 1819 hat der amerikanische Bundesrichter Marshall in der Sache *McCulloch v. Maryland* die klassische Phrase geprägt: *The power to tax is the power to destroy.*

Bürgerliche und nichtbürgerliche Finanzpolitik

Es gibt eine Auffassung vom Wesen und der Funktion der Steuer, die, um bei diesem Bilde zu bleiben, die Steuer nicht als Mittel versteht, um zu zerstören, sondern um in Anwendung rechtlicher, also moralischer Maßstäbe den Finanzbedarf des Gemeinwesens so zu decken, daß jeder nach seinem Vermögen — im weiteren Verstande des Wortes — dazu beiträgt. Steuerpolitik ist da Florettfechten, nicht Totschlagen. In ihrer Differenzierung begreift diese Betrachtungsweise auch sozial- und konjunkturpolitische Momente in sich. Das Steuersystem vermag in mannigfacher Art indirekten Zwecken der

allgemeinen Staatspolitik zu dienen. Wir haben da in unserer Zeit einige Erkenntnisse gewonnen, die wohl zum bleibenden Bestande einer freiheitlichen Wirtschaftspolitik gehören werden. Die heutige ärgerliche Kompliziertheit der Steuerveranlagung ist nicht nur in der Pedanterie der staatlichen Verwaltung begründet, sondern ebenso sehr in einer an sich durchaus lobenswerten Vielfalt der Steuerzwecke. Man will *genau* veranlagern, aber auch gerecht und die Faktoren mit-erfassen, die für den Pflichtigen günstig ins Gewicht fallen. Man verfolge die Beratung eines Gemeinde-Steuerreglementes in einer dörflichen Versammlung, um zu erfahren, wieviel gesundes und gefreutes Wissen um Steuergerechtigkeit nach oben und nach unten in unseren Landen noch lebendig ist. In der höheren Hierarchie der Steuergewalten wird man diese Humanität oft vermissen, dafür bemüht man sich dort nicht immer ohne Erfolg um die weiteren Steuerzwecke. Die Einsicht in die wirtschaftlichen Konsequenzen der Besteuerung, deren Einfluß auf den Wirtschaftsverlauf, die Zusammenhänge zwischen defizitärer Staatsrechnung und Inflation, zwischen Kapitalbildung und Investitionen, die Auswirkungen der Fiskalität auf die Arbeitsmoral und was dergleichen Relationen mehr sind, ist nicht nur theoretisch vorhanden, sondern wird zuweilen schon praktisch erprobt. Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft ist ein schönes Beispiel einer fortschrittlichen Steuerpolitik. Hier liegt ein ernsthafter, bedeutungsvoller Versuch vor, die Steuerpolitik in einer der Wirtschafts- und Sozialverfassung des Landes adäquaten Weise in den Dienst der Konjunkturpolitik zu stellen. Allerdings kommt das Verdienst dafür nicht so sehr den Steuerbehörden, als dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung zu.

Man kann über die einzelnen Aspekte einer bürgerlichen Steuerpolitik diskutieren oder sich in höflichen Formen darüber streiten: wie die Gewichte zu verteilen sind, ob das Soziale oder das Ökonomische in einem konkreten Gesetzgebungsprojekt stärker zu betonen, wieweit Familienschutz-, wieweit Rentnerschutzbestrebungen damit zu verbinden sind. Ist man sich nur über die *Funktion* der Steuer, ihren subsidiären, gewissermaßen unerfreulichen Charakter einig, so bleibt man im Rahmen bewährter Auffassungen.

Dieser Rahmen wird verlassen, wo man mit der Steuerpolitik Krieg führt. Im kommunistischen Manifest wird der Zugriff auf Vermögen und Einkommen als geeignete Waffe zur Zerstörung der bürgerlichen Gesellschaft und des demokratischen Regimentes empfohlen. Das ist vom Standpunkt der Verfasser des Manifestes aus gesehen zutreffend. Wird die materielle und politische Depossedierung des Individuums angestrebt, so beginnt man mit Vorteil mit der kalten Enteignung. Das hat im Nationalrat ein schweizerischer Sozialdemo-

krat 1922, bei der ersten Vermögensabgabeinitiative, noch ganz offen gesagt, als er erklärte, prinzipiell liege in der Vorlage auch der Versuch, Werte, die sich heute ausschließlich in Privathänden befinden, durch eine Verfassungsänderung in die Hände des Staates überzuführen, also in einem bestimmten Umfange eine Sozialisierung zu vollziehen; wie man die Vorlage auch auffasse, sie sei eine «Expropriation der Expropriateure durch das Mittel der gesetzlichen Gewalt».

Damals hat der Bundesrat — in seiner Botschaft vom 1. August 1922 — treffliche Kritik am Unternehmen der sozialistischen Partei geübt und die Initiative als Enteignung von Erträgen und Ersparnissen, als «teilweise Expropriation des privaten Vermögens» geißelt. Die Fronten waren deutlich markiert. Sie sind auch in der Botschaft zur jetzigen Vermögensabgabeinitiative nicht verwischt. Regierung und Parlament lehnen den neuen Versuch ebenso entschieden ab wie den früheren von 1922 oder die Krisenabgabeinitiative von 1935. Man findet in bundesrätlichen Botschaften von Steuer- und Finanzvorlagen der letzten Jahrzehnte kein Abweichen von dieser Linie. Diese grundsätzliche und erklärte antisozialistische Haltung schließt allerdings Übermarchungen in der Ausgestaltung der Bundessteuergesetze, wie sie vorgekommen sind, nicht aus.

Zu den Axiomen dieser herkömmlichen Finanzgesinnung gehören die Ausscheidung der Steuerhoheiten zwischen Bund und Kantonen — eine in den Einzelheiten seit dem 4. Juni 1950 neu gestellte Aufgabe —, die angemessene Verteilung der Steuerlasten auf Besitz und Verbrauch und — als neuer Gesichtspunkt — die Befolgung der Lehren einer konjunkturgerechten Finanzpolitik, was in der Botschaft vom 22. Januar 1948 zur ersten Finanzreform, etwas überbetont, als Kernpunkt der Reform bezeichnet worden ist. Die Behauptung in einem damaligen Expertenbericht, die Steuergesetzgebung habe auch eine Neuverteilung des Volkseinkommens zum Gegenstande, ist vereinzelt geblieben. Sie war eine Entgleisung und von der Blässe ideologischer Voreingenommenheit angekränkt, kam sie doch direkt vom Labour-Slogan der «redistribution of income» her. Wo das Volkseinkommen via Steuern neu verteilt wird, wird im großen Stile wirtschaftlich und politisch geplant. Wirtschaftliche und fiskalische «Planung» aber — auch das wissen wir als Zeitgenossen — macht den Staat im Handkehrum zum Leviathan.

So sind die Steuern weit über ihren fiskalischen und verwaltungsmäßigen Charakter hinaus ein Politikum erster Ordnung.

Und als das werden sie im Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz «zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften» denn auch verstanden.

*Die Vermögensabgabeinitiative — ein politisch-doktrinäres
Manöver der SPS*

Man darf der Partei das Kompliment nicht verwehren, daß sie sich in dieser Initiative treu geblieben ist, daß sie ganz sie selbst, ganz sozialistisch und ganz doktrinär ist. Sie verfügt ja in finanzpolitischer Hinsicht über eine gesicherte Doktrin, die sich nahtlos ihrer Wirtschafts- und Staatspolitik anschließt. Diese Doktrin ist zwar schrecklich unmodern geworden und nationalökonomisch und rechtspolitisch nur mehr mit überholten Argumenten zu verteidigen. So bezeichnet die Finanzwissenschaft die Vermögensabgabe unter den gegebenen Verhältnissen als Operation der letzten Hand, die in Zeiten äußerster Notwendigkeit, eines drohenden Staatsbankrottes und zerrütteter Währungsverhältnisse angebracht ist; eine geldarme Wirtschaft greift zu solchem Aderlaß, nicht eine hochentwickelte mit einem differenzierten Steuersystem.

Das stört die SPS so wenig, wie die offensichtlichen Erfolge der liberalen Wirtschaftspolitik der bürgerlichen Koalitionsregierung der Bundesrepublik Deutschland die dortigen Gewerkschaften davon abhalten, das System der freien Wirtschaft abzulehnen. Es steckt ein lasterhafter Hang in der Politik des alten Erdteils, Ökonomisches zugunsten des Ideologischen, selbst zum Schaden der eigenen Interessen und der allgemeinen Prosperität, hintan zu setzen.

Es ist in diesem Zusammenhang merkwürdig festzustellen, daß die schweizerische Sozialdemokratie seit ihrem Bestehen stets nur stilreine Initiativen lanciert hat, keine einzige, die bloßhin eine praktische Alltagsfrage hätte lösen wollen. Ihre Volksbegehren waren immer weltanschaulich schwer befrachtet und sind nie ans Ziel gelangt. Vielleicht, daß der heftige Wellenschlag, die gewisse Bewegung, die solche Kriegsgänge verursachen, den Aufwand lohnt. Es gibt ja immer Leute im bürgerlichen Lager, die von Kompromissen reden, wenn der Feind noch nicht einmal gesichtet ist. So ist es wohl denkbar, daß sich die SPS mit ihren Vorstößen der Kompromißbereitschaft bürgerlicherseits versichern und jene Atmosphäre schaffen will, die dann in anderen, praktischen Geschäften dazu führt, daß die Milchsuppe des Kompromisses links vom Strich zu stehen kommt.

Diesmal bot die Rüstungsfinanzierung Anlaß zum Waffengang — äußeren Anlaß lediglich, wie man betonen muß. Das Rüstungsprogramm und seine Finanzierung wären auch ohne Druck von links sichergestellt worden. Es liegt darüber ein Beschluß der eidgenössischen Räte vom 28. März 1952 vor, der besagt, daß der Bund zur Beschaffung der Mittel, deren er bis Ende 1954 zur Deckung des Rüstungsprogrammes noch bedarf, einen Rüstungszuschlag auf die Wehrsteuer der Jahre 1952 bis 1954 und, in der Form von Zuschlägen

zur Warenumsatzsteuer, eine modifizierte Getränkesteuer erhebt; ferner ist in dieser Zeit die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes aufgehoben. Die Gründe, die zur Ausarbeitung einer solchen Vorlage führten, sind bekannt. Das außerordentliche Aufrüstungsprogramm — außerordentlich wegen seiner zeitlichen Gedrängtheit, nicht wegen des Aufwandes von etwa 1463 Mill. Fr. — bietet wirtschaftliche Gefahren, weil die Rüstungsaufträge jenen Zustand befördern, der eintritt, wenn zuviel Geld auf der Suche nach zu wenig Waren ist und den man als Inflation bezeichnet. Staatsdefizite im gegenwärtigen Augenblick in Kauf zu nehmen, wäre schlechte Politik. Ob man, nachdem die erste Vorlage wegen der Getränkesteuer gescheitert war — wobei übrigens die Sozialisten wacker Helfersdienste geleistet haben —, nicht besser gleich die zweite «große» Finanzreform in Angriff genommen hätte, sei dahingestellt. An und für sich verursacht nämlich die Aufrüstung Defizite erst in einem Zeitpunkt, wo die definitive Finanzreform bereits in ihren Grundlinien feststehen müßte.

Dieses Geschäft nun nahm die SPS zum Anlaß, einen Kreuzzug für ihr finanzpolitisches Credo abzuhalten. Sie repetiert damit frühere Aktionen ähnlicher Art, so das Volksbegehren «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» von 1947. Die Vermögensabgabeinitiative hat mit der Rüstungsfinanzierung so viel und so wenig zu tun wie die kommunistische Initiative vom 20. April 1952 mit den Umsatzsteuern zu tun hatte. Politische Fernziele und wahltaktische Berechnungen vor den Nationalratswahlen 1951 motivierten den Schritt. Es geht um eine ausschließlich politische Auseinandersetzung, und zwar um die Frage, *ob die Steuern revolutionären Zwecken dienstbar gemacht werden sollen oder nicht.*

Die Argumente gegen die Vermögensabgabe

Die Argumente gegen die Vermögensabgabe aufzuzählen, ist fast langweilig. Der Bundesrat hat vieles in seiner Botschaft zusammengetragen; anderes haben die Kommissionsreferenten in den beiden Räten gesagt. Bundesrat Weber selbst konnte im Ständerat nicht umhin zu erklären: «Ein Vermögensopfer sollte Notzeiten reserviert bleiben». Aus seinem Votum sind ferner die Zahlen aus der bundesrätlichen Botschaft haften geblieben, wonach die Initiative rund 100 000 Pflichtige erfassen würde gegenüber 414 000 beim ersten (von 1940) und 382 000 beim zweiten (1942) Wehropfer.

Die vorgeschlagene Vermögensabgabe mit ihren Sätzen von 1,5 bis 4,5 % für natürliche und 1,5 % für juristische Personen trägt alle Merkmale einer ausgesprochenen *Klassensteuer*. Der Zuschnitt ist typisch sozialistisch. Die eigene Gefolgschaft wird geschont, indem

die Abgabe erst bei 50 000 Franken beginnt, bei natürlichen Personen, die weniger als Fr. 100.— Wehrsteuer bezahlen, gar erst bei 100 000 Franken.

Das Projekt ist in zusätzliches Rot gefärbt, weil die Abgabe mit stark progressiven Wehrsteuerzuschlägen verkoppelt ist, so daß die Kumulation von Vermögensabgabe und progressiven Zuschlägen zu konfiskatorischen Ergebnissen führt. Die Botschaft stellt fest, daß sich nach den Vorschlägen der Initiative bei den Erträgen großer Vermögen Belastungen von über 100 % ergeben, und es heißt viel, wenn ein amtliches Dokument so dezidiert verurteilt, wie die Botschaft, wenn sie ausführt:

«Die Aufrüstung ist eine nationale Aufgabe; es widerspricht den Grundsätzen der Demokratie, daß eine erdrückende Mehrheit an die Kosten dieser Aufrüstung nichts oder verhältnismäßig wenig beiträgt und einseitig einer kleinen Minderheit die Lasten zuschiebt.»

Diese schikanöse Grundhaltung geht der Initiative in keiner Einzelheit ab. So erhebt sie beispielsweise entgegen aller Billigkeit die Zuschläge rückwirkend auch für das Jahr 1951 und nimmt Wehrsteuerbeträge bis Fr. 100.— von der Zuschlagspflicht aus, so daß nur noch etwa 25 % der Wehrsteuerpflichtigen Rüstungszuschläge zu entrichten hätte, «was auch den Rüstungszuschlägen den Charakter einer Klassensteuer» gäbe (Botschaft). Sie sind nach dem Recepte zuge richtet: man nehme die Gedanken der bundesrätlichen Vorlage und pfeffere sie mit Klassenkampf.

Ist die Initiative nach dieser Richtung demagogisch, auf die Schonung der eigenen Leute bedacht, zum Anzünden der Häuser der anderen auffordernd und insofern der Mentalität nach brandstifterisch, so ist sie *sozial ungerecht* den Rentnern und Sparern gegenüber. Es gehört zur politischen Myopie der Sozialdemokratie in aller Welt, daß sie die soziale Frage nur bei der Arbeiterschaft sieht, nicht auch bei den Selbständigerwerbenden, den Rentnern und Sparern. Sie ist hierin und in ihrem versteckten Angriff auf Gewerbe, Handwerk und Mittelstand äußerst perfid. Wiederum nach der amtlichen Botschaft:

«Der Ertrag wäre auch bei kleineren Vermögen in einem Ausmaß belastet, daß der dem Vermögensbesitzer verbleibende Restbetrag nur einen Zuschuß an die Kosten der Lebenshaltung darstellen würde. Vermögensbesitzer, deren Einkommen ausschließlich aus Vermögensertrag besteht, müßten das Friedensopfer aus dem Vermögensbestand entrichten.»

Das eben ist das Ziel der Initianten: es soll *privates Vermögen in das Eigentum der öffentlichen Hand* übergeführt werden. Deshalb auch der Vorschlag, die ganze Rüstungsfinanzierung durch direkte Steuern zu bestreiten. Der Zugriff würde damit würgender und die private Vermögensbasis radikal eingengt.

Die Initiative gibt dem Bürgertum Gelegenheit, sich gewisse fiskalpolitische Wahrheiten zu vergegenwärtigen. Sie machte dem Bundesrat zur Pflicht, einmal mehr auf die hohe Vermögensbelastung in der Schweiz hinzuweisen. Seine Darlegungen tun das nachdrücklich. Sie stellen fest, daß keine Anzeichen für Änderungen in der Vermögensstruktur vorliegen, daß die Zunahme des Vermögens seit 1940 nicht überschätzt werden dürfe, daß die bereits hohe ordentliche Belastung des Vermögens nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Deckung der Rüstungsausgaben weiterhin ansteigen werde, daß die Kapitalrente bescheiden geworden sei und daß «die Vermögens- und Vermögensertragsbelastung bereits eine Höhe erreicht hat, welche sich auf den traditionellen Sparsinn unseres Volkes nicht fördernd auswirkt.»

Damit ist ein weiteres Stichwort gegeben. Bei sozialistischen Unternehmungen ist stets viel Ressentiment beteiligt. Das gehört zur Psychologie der Bewegung. Entscheidender ist die wirkliche Stoßrichtung, und die *zielt auf die Volkswirtschaft, auf die materiellen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft.*

So auch hier. Der Kapitalentzug soll die Privatwirtschaft schwächen, soll private Investitionen durch staatliche ersetzen, das Kapital in der Hand des Gemeinwesens konzentrieren. Man muß die Ausdauer bewundern, mit der sonst biedere Leute solche Minierarbeit auf lange Sicht betreiben und scheinbar utopische Ziele beharrlich anstreben — scheinbar utopisch, denn es hat sich dieser Effekt z. B. in den letzten Phasen der englischen Labourherrschaft bereits ganz deutlich eingestellt. Das private Kapital wird dezimiert und von neuen Engagements abgehalten. Dem Sparen kommt eine volkswirtschaftliche Funktion — ohne Kapital keine Arbeit — nicht mehr zu, eine Pflege des Kapitalmarktes, ja schon dessen Regulierung durch den Zins wird sinnlos. Der Kapitalbedarf der Wirtschaft wird politisch-zwangsmäßig gedeckt und nicht mehr marktmäßig. Bei der großen Kapitalintensität der schweizerischen Volkswirtschaft — die Kapitalinvestition pro Arbeitskraft in der schweizerischen Industrie beläuft sich im Durchschnitt auf rund 30 000 Franken — wäre damit für die Sache des Kollektivismus viel gewonnen. Es wird sich bei dieser Abstimmung erweisen, ob das Wissen um solche Zusammenhänge so allgemein verbreitet ist, daß die Steuerdemagogie der Initiative wirkungslos bleibt: das Wissen, daß Kapital ebenso notwendig ist wie Arbeit, daß die Reserven des Unternehmens den Arbeitsplatz sichern und daß eine Vermögensabgabe zur Unzeit nicht nur die Reichen schädigt, sondern die ganze Nation. Wie aus allen Ländern, wo sozialistische Experimente im Gange sind, wäre das Echo auch hier ein «*Achivi plectuntur*» — das Volk bezahlt die Zeche.

Auf die fatalen *Auswirkungen auf dem Kapitalmarkt* (wegen der massenhaften Liquidation von Vermögenswerten), die inflatorischen Folgen einer Schwächung der Konsumkraft und die Gefahr der Abwanderung ausländischen Kapitals sei nur hingewiesen.

Und das letzte: *Fiskalisch* ist das Volksbegehren ein Überbein. Die amtlichen Berechnungen des mit der Rüstungsfinanzierung zu deckenden Betreffnisses — durchschnittlich 110 Millionen Franken jährlich bis 1954 — sind eher pessimistisch gehalten. Voraussichtlich dürfte erst im Jahre 1954 ein Defizit eintreten. In geschäftigem Eifer anerbieten sich die Initianten, von niemandem gerufen, zu einem Danaergeschenk von über einer halben Milliarde, genau 680 Millionen Franken. Nur daß die Danaer wenigstens vom Eigenen mitbrachten, was man von den Initianten wahrlich nicht behaupten könnte!

Zusammenfassung

Die SPS reitet den Opfergedanken zu Tode und will eine Maßnahme jetzt durchzwängen, die der Vermögensbesitz in schweren Zeiten ohne weiteres auf sich genommen hat und im Notfalle auch wieder auf sich nehmen wird.

Der Entzug von Vermögensbestandteilen ohne Maß und Billigkeit, das Wegsteuern des Verdienstes und des Ersparten zu vorgeschützten Zwecken, der unverhüllte Versuch, die Privatwirtschaft auf dem Wege der Steuergesetzgebung zur Staatswirtschaft zu machen, ruft dem Widerstand: nicht bloß zur Abwehr eines fiskalischen Raubzuges, sondern auch zur Sicherung einer tragbaren Rüstungsfinanzierung und um den Weg für eine spätere definitive Finanzordnung im Bunde freizumachen.